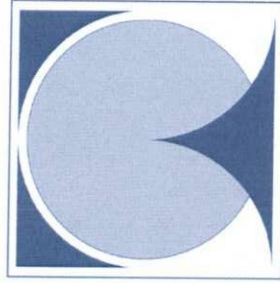


72. FNP-Änderung der Gemeinde Wangerland
„Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone
Horumersiel-Hooksiel“

Interfraktionelle Sitzung am 23.01.2007



THALEN
CONSULT

Gliederung / Inhalte des Vortrags

- I. Ausgangslage, Ergebnis der öffentlichen Auslegung
- II. Genehmigungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich gem. § 35 BauGB
 - BImSchG
 - NBauO
 - Einschränkungen durch Darstellungen im FNP
- III. Beurteilungsrichtwerte im Genehmigungsverfahren
- IV. Vergleichende Darstellung der bisher angestrebten Regelungen:
 - 52. FNP-Änderung (Wirksamkeit 18.06.2002)
 - 72. FNP-Änderung (Stand Öffentliche Auslegung)
 - 72. FNP-Änderung (Kompromissvorschlag für erneute öffentliche Auslegung)
- V. Die Regelungen zur 72. FNP-Änderung für die erneute öffentliche Auslegung (Kompromiss)
- VI. Wirkungen der 72. FNP-Änderung gem. erneuter öffentlicher Auslegung (Kompromiss)
- VII. Ausblick, Handlungsbedarfe, Rechtssicherheit

I. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zur 72. FNP-Änderung

1. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.09. – 04.10.2006 statt.

2.

Übersicht der abgegebenen Stellungnahmen				
Nr.	Absender	Datum	Anregungen	Hinweise
1	Sielacht Wangerland	08.09.2006	-	X
2	Gemeinde Wangerooge	11.09.2006	-	-
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25.09.2006	-	X
4	Wangerland Touristik GmbH	25.09.2006	X	X
5	Landkreis Friesland mit Ergänzung vom	29.09.2006	X	X
		13.10.2006		
6	Landwirtschaftskammer Weser-Ems	28.09.2006	X	X
7	Kreislandvolkverband	29.09.2006	X	X
8	Seebadverein Humerstiel-Schillig	04.10.2006	-	X
9	Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven	12.10.2006	-	-
10	IHK Oldenburg	16.10.2006	-	X
11	Eheleute Frerichs, Horum	14.09.2006	X	X

3. Die Wangerland Touristik GmbH spricht sich eindeutig dafür aus, es bei den bisher wirksamen Regelungen der 52. FNP-Änderung zu belassen, um somit ein Instrument zur Konfliktvermeidung zwischen Landwirtschaft und den fremdenverkehrlichen Belangen zu haben.

4. Der Landkreis Friesland stellt klar heraus, dass die in der vorliegenden 72. FNP-Änderung angestrebten Darstellungen keinerlei Regelungsinhalte für die Beurteilung von Bauvorhaben darstellen.

5. Die Wirkung und Rechtssicherheit der angedachten städtebaulichen Verträge muss kritisch eingeschätzt werden.

II. Genehmigungsverfahren im Außenbereich, Systematik

1. Prüfung der Privilegierungstatbestände gem. § 35 Abs.
2. Gewerbliche Anlagen, auch landwirtschaftliche Betriebe, welche nicht dem Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB entsprechen, begründen ein Planungserfordernis, z. B. B-Plan.
3. Generell gilt die Prüfpflicht gem. BImSchG, das Verfahren hängt von der Anzahl der Tiere ab. Immissionsschutzrechtliche Sachverhalte sind gutachterlich nachzuweisen; Vorbelastungen (Betrieb und Nachbarschaft) werden dabei eingestellt (TA Luft, GIRL etc.).
4. Sofern das Vorhaben nicht BImSchG-pflichtig ist, wird die Zulässigkeit nach NBauO in Verbindung mit den üblichen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. GIRL) geprüft.
5. Sofern die Zulässigkeit nach Prüfung der Punkt 1 – 4 gegeben ist, muss die Genehmigungsbehörde zusätzlich den Belang der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone prüfen = Prüfung und Einstellung des öffentlichen Belangs in die Einzelfallprüfung.

III. Beurteilungsrichtwerte im Genehmigungsverfahren

1. Tierzahlen gem. Anhang zur 4. BImSchV

	Reguläres Verfahren § 10 BImSchG	Vereinfachtes Verfahren § 19 BImSchG
	Zahl der Tiere	
Hennen	ab 20.000	ab 15.000 bis 19.999
Junghennen	ab 40.000	ab 30.000 bis 39.999
Mastgeflügel	ab 40.000	ab 30.000 bis 39.999
Truthühner	ab 20.000	ab 15.000 bis 19.999
Rinder	ab 350	ab 250 bis 349
Kälber	ab 1.000	ab 300 bis 999
Mastschweine	ab 2.000	ab 1.500 bis 1.999
Sauen	ab 750	ab 560 bis 749
Ferkel	ab 6.000	ab 4.500 bis 5.999
Pelztiere	ab 1.000	ab 750 bis 999

2. Immissionswerte IW der GIRL für verschiedene Baugebiete

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete
0,1	0,15

3. Darstellung der Geruchsschwellenwerte nach Durchführungserlaß zur TA Luft, NW

Bereich	Gebietstypus	Geruchsschwellenwert
1	Wohngebiete (WR und WA), Kur- und Krankenhauszo- nen (SO) sowie Wochenendhäuser und Kleingärten (SO)	1 GE/m ³ bis 3 % der Jahresstunden
2	gegliederte Dorfgebiete (MD _w), Mischgebiet MI sowie Kleinsiedlungsgebiete (WS) mit überwiegender Wohn- nutzung	1 GE/m ³ bis 5 % der Jahresstunden
3	Dorfgebiete (MD) mit gemischter Nutzung und einge- schränkte Gewerbegebiete (GE _E)	1 GE/m ³ bis 8 % der Jahresstunden
4	Dorfgebiete (MD _L) mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung, Gewerbegebiete (GE) und der gesamte Au- ßenbereich nach § 35 BauGB	1 GE/m ³ bis 10 % der Jahresstunden

4. Übersicht über Standards für bestehende Betriebe im Bereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans

	Zone I	Zone II	Zone III
Geruchs- immissionen	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 200 m Entfernung	1 GE in 8 % der Jahresstunden in 200 m Entfernung	1 GE in 10 % der Jahresstunden in 200 m Entfernung
Staub- immissionen	Schwebstaubkonzentration von max. 500 Mikrogramm /cbm Luft in 50 m Entfernung	Schwebstaubkonzentration von max. 500 Mikrogramm /cbm Luft in 50 m Entfernung	Schwebstaubkonzentration von max. 500 Mikrogramm /cbm Luft in 50 m Entfernung

5. Übersicht über Standards für sich neu ansiedelnde Betriebe im Bereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans

	Zone I	Zone II	Zone III
Geruchs- immissionen	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 50 m Entfernung	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 50 m Entfernung	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 50 m Entfernung
Staub- immissionen	keine relevante Erhöhung, wird durch maximalen Emissionsmassenstrom von 0,1 kg/h Staub sichergestellt	keine relevante Erhöhung, wird durch maximalen Emissionsmassenstrom von 0,1 kg/h Staub sichergestellt	keine relevante Erhöhung, wird durch maximalen Emissionsmassenstrom von 0,1 kg/h Staub sichergestellt

6. Übersicht maximale Tierzahlen für bestehende Betriebe unterteilt nach Zonen bei konventioneller Stalltechnik (52. FNP-Änderung)

	Zone I	Zone II	Zone III
max. Anzahl Hähnchen ¹	ca. 5.000	ca. 5.000	ca. 5.000
max. Anzahl Schweine ²	ca. 450	ca. 900	ca. 1.200
max. Anzahl Rinder ³	ca. 280	ca. 600	ca. 800

¹ Hähnchenmast, kontinuierliche Mast, Ableithöhe der Abluft 10 m über Boden

² Mast Schweine, kontinuierliche Mast auf Gülle, Entlüftung über Fenster

³ Rinder über 2 Jahre, Entlüftung über Fenster

7. Übersicht maximale Tierzahlen für sich neu ansiedelnde Betriebe unterteilt nach Zonen bei konventioneller Stalltechnik (52. FNP-Änderung)

	Zone I	Zone II	Zone III
max. Anzahl Hähnchen ¹	ca. 500	ca. 500	ca. 500
max. Anzahl Schweine ²	ca. 40	ca. 40	ca. 40
max. Anzahl Rinder ³	ca. 30	ca. 30	ca. 30

¹ Hähnchenmast, kontinuierliche Mast, Ableithöhe der Abluft 10 m über Boden
² Mast Schweine, kontinuierliche Mast auf Gülle, Entlüftung über Fenster und Türen
³ Rinder über 2 Jahre, Entlüftung über Fenster und Türen

8. Regelungen der bisher angedachten städtebaulichen Verträge zur 72. FNP-Änderung

- Verträge werden nur wirksam nach Inkrafttreten der 72. FNP-Änderung
- Verträge regeln lediglich Geflügelhaltung über absolute Werte 30 Großvieheinheiten

Tierart	30 GV (Anzahl)
Legehennen	8.823
Junghennen	21.428
Masthähnchen	20.000
Pekingentenaufzucht	23.076
Pekingentenmast	7.894
Flugentenaufzucht	25.000
Flugentenmast	6.000
Truthühneraufzucht	13.636
Truthühnermast, Hennen	2.400
Truthühnermast, Hähne	1.351

IV. Vergleichende Darstellung der bisher angestrebten Regelungen

Gegenüberstellung der Regelungsinhalte der 52. und der 72. FNP-Änderung			
Regelungsinhalte	52. FNP-Änderung (rechtswirksam seit 18.06.2002)	72. FNP-Änderung – Entwurf (Stand öffentl. Auslegung)	Vorschlag 72. FNP-Änderung erneute öffentl. Auslegung
1. Darstellung im FNP	3 Zonen	3 Zonen	3 Zonen
2. Bestehende Betriebe			
2.1 Geruch	Bestandsschutz	Keine Regelung; Bestandsschutz	Keine Regelung; Bestandsschutz
2.2 Staub	Bestandsschutz	Keine Regelung; Bestandsschutz	Keine Regelung; Bestandsschutz
3. Bestehende Betriebe mit Erweiterungssabsichten			
3.1 Geruch	differenzierte Schwellenwerte in 200 m Entfernung unter Einbeziehung der Vorbelastung	Keine Regelung	Zone I wie in 52. FNP-Änderung; modifizierte Regelung der 52. FNP-Änderung ohne Einbeziehung der Vorbelastung in Zone II; keine Regelung für Zone III; modifizierte Regelung der 52. FNP-Änderung ohne Einbeziehung der Vorbelastung, keine Regelung für Zone III
3.2 Staub	Schwellenwerte in 50 m Entfernung unter Einbeziehung der Vorbelastung	Keine Regelung	
4. Neuansiedlungen			
4.1 Geruch	Schwellenwert $\leq 3\%$ der Jahresstunden in 50 m Entfernung	Keine Regelung	Regelungen der 52. FNP-Änderung in Zone I. und II bleiben erhalten
4.2 Staub	Ausschluss von relevanten Veränderungen der Ist-Situation	Keine Regelung	Regelungen der 52. FNP-Änderung in Zone I. und II bleiben erhalten
5. Rechtliche Wirkung	Öffentlicher Belang entfaltet Wirkung im Zusammenhang mit Genehmigung nach § 35 BauGB; unter Einbeziehung der Vorbelastungen sind die Schwellenwerte einzuhalten; Einzelfallbeurteilung bleibt erhalten	Keine Regelung, keine Wirkung	Öffentlicher Belang entfaltet Wirkung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 35 BauGB; Vorbelastungen bleiben z. T. unberücksichtigt; Einzelfallprüfung im konkreten Antragsverfahren erforderlich
6. Betroffenheit			
6.1 Bestehende Betriebe	6 Betriebe, jedoch Bestandsschutz	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit, da Bestand nicht einbezogen wird
6.2 Bestehende Betriebe mit Erweiterung um 50 %	14 Betriebe	Keine Betroffenheit	Nur Erweiterung (Stallneubau) muss Schwellenwerte einhalten
6.3 Neuansiedlung	Restriktive Schwellenwerte gem. Pkt. 4, da Neuansiedlung jedoch keine konkrete Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Neuansiedlung in Zone I. und II. muss Schwellenwerte gem. 52. FNP-Änderung (Zoneneinteilung) einhalten; insofern keine Betroffenheit
7. Städtebauliche Verträge	Nicht Bestandteile des Verfahrens	Verträge beziehen nur Geflügelhaltung ein und legen einen rechtlich nicht belastbaren Wert (Anzahl der Tiere) fest. Unterzeichnung erst nach Wirksamkeit der 72. FNP-Änderung	Auf Verträge kann verzichtet werden, da Regelungen im FNP getroffen werden
8. Fazit	Klare Festlegung der Zielsetzung und Regelungen für eine praktikable Anwendung im Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB; allgemeine Regelungen nach BImSchG und NBauO bleiben erhalten; der entgegenstehende Belang schränkt diese jedoch im Einzelfall ein.	Die FNP-Änderung entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung; die städtebaulichen Verträge sind nach ihrem Inhalt als rechtlich kritisch einzuschätzen Beurteilung erfolgt ausschließlich nach BImSchG bzw. NBauO.	Der Belang des Fremdenverkehrs wird eindeutig als öffentlicher Belang definiert; der Status quo (Bestandsschutz) bleibt im vollen Umfang erhalten; nur bei maßgeblichen Änderungen, Erweiterungen oder Neubauten sind die Schwellenwerte z. T. ohne Einbeziehung der Vorbelastung (Zone II) einzuhalten

V.

Die Regelungen der 72. FNP-Änderung für die erneute öffentliche Auslegung (Kompromiss)

1. Der Planungsbereich und die Zonen-Einteilung bleibt unverändert erhalten.
2. In der Zone I bleiben aufgrund der Nähe zu den Kur- und Badeorten die Regelungen der 52. FNP-Änderung unverändert erhalten, d. h. genehmigte bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz. Erst im Falle von genehmigungspflichtigen Änderungen vorhandener Anlagen und Neubauten müssen die formulierten Schwellenwerte unter Einbeziehung der Vorbelastung (Hofstelle und Umgebung) eingehalten werden.
3. In der Zone II genießen alle vor dem 01.02.2007 genehmigten und bestehenden Betriebe Bestandsschutz. Erst bei Änderungen bzw. Neubauten ist nachzuweisen, dass durch diese Vorhaben die definierten Schwellenwerte (1 GE/cbm Luft) in 200 Meter Entfernung zum Emissionspunkt (beantragtes Vorhaben) ohne Einstellung der Vorbelastung (Hof und Umgebung) an 8% der Jahresstunden eingehalten wird.
4. Neuansiedlungen in der Zone I und II müssen die Schwellenwerte der 52. FNP-Änderung einhalten (Geruch: 3% der Jahresstunden in 200 m Entfernung; Staub = keine Zunahme gegenüber Status quo zulässig).
5. In der Zone III werden keine Schwellenwerte, weder für Neuansiedlungen noch für Betriebserweiterungen, festgelegt. Somit regelt sich dort die Zulässigkeit ausschließlich nach § 35 BauGB in Verbindung mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (BImSchG; GIRL). Die Darstellung dient lediglich der Verdeutlichung der Planungskonzeption und stellt den öffentlichen Belang so dar, dass die Gemeinde in diesem Bereich der fremdenverkehrlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Landwirtschaft (Ferien auf dem Bauerhof etc.) positiv gegenüber steht.

VI. Wirkungen der 72. FNP-Änderung gem. erneuter öffentlicher Auslegung (Kompromiss)

1. Übersicht über Standards für bestehende Betriebe im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans (Kompromissvorschlag)

	Zone I	Zone II	Zone III
Geruchs- immissionen	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 200 m Entfernung	1 GE in 8 % der Jahresstunden in 200 m Entfernung¹	keine Regelung
Staub- immissionen	Schwebstaubkonzentration von max. 500 Mikrogramm /cbm Luft in 50 m Entfernung	Schwebstaubkonzentration von max. 500 Mikrogramm /cbm Luft in 50 m Entfernung ¹	keine Regelung

1) Nur für Neubauten oder maßgebliche Änderungen ohne Einbeziehung der Vorbelastung.

2. Übersicht über Standards für sich neu ansiedelnde Betriebe im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans

	Zone I	Zone II	Zone III
Geruchs- immissionen	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 50 m Entfernung	1 GE in 3 % der Jahresstunden in 50 m Entfernung	keine Regelung
Staub- immissionen	keine relevante Erhöhung, wird durch maximalen Emissionsmassenstrom von 0,1 kg/h Staub sichergestellt	keine relevante Erhöhung, wird durch maximalen Emissionsmassenstrom von 0,1 kg/h Staub sichergestellt	keine Regelung

3. Übersicht maximale Tierzahlen für bestehende Betriebe unterteilt nach Zonen bei konventioneller Stalltechnik (72. FNP-Änderung)

	Zone I	Zone II	Zone III
max. Anzahl Hähnchen ¹	ca. 5.000	ca. 5.000 ⁴	Zulässigkeit nach BimSchG bzw. BauO
max. Anzahl Schweine ²	ca. 450	ca. 900 ⁴	Zulässigkeit nach BimSchG bzw. BauO
max. Anzahl Rinder ³	ca. 280	ca. 600 ⁴	Zulässigkeit nach BimSchG bzw. BauO

¹ Hähnchenmast, kontinuierliche Mast, Ableithöhe der Abluft 10 m über Boden
² Mast Schweine, kontinuierliche Mast auf Gülle, Entlüftung über Fenster
³ Rinder über 2 Jahre, Entlüftung über Fenster
⁴ Nur Anlagen nach dem 01.02.2007 ohne Einstellung von Vorbelastung

4. Übersicht maximale Tierzahlen für sich neu ansiedelnde Betriebe unterteilt nach Zonen bei konventioneller Stalltechnik (72. FNP-Änderung)

	Zone I	Zone II	Zone III
max. Anzahl Hähnchen ¹	ca. 500	ca. 500	Zulässigkeit wird nach BimSchG bzw. BauO geregelt
max. Anzahl Schweine ²	ca. 40	ca. 40	Zulässigkeit wird nach BimSchG bzw. BauO geregelt
max. Anzahl Rinder ³	ca. 30	ca. 30	Zulässigkeit wird nach BimSchG bzw. BauO geregelt

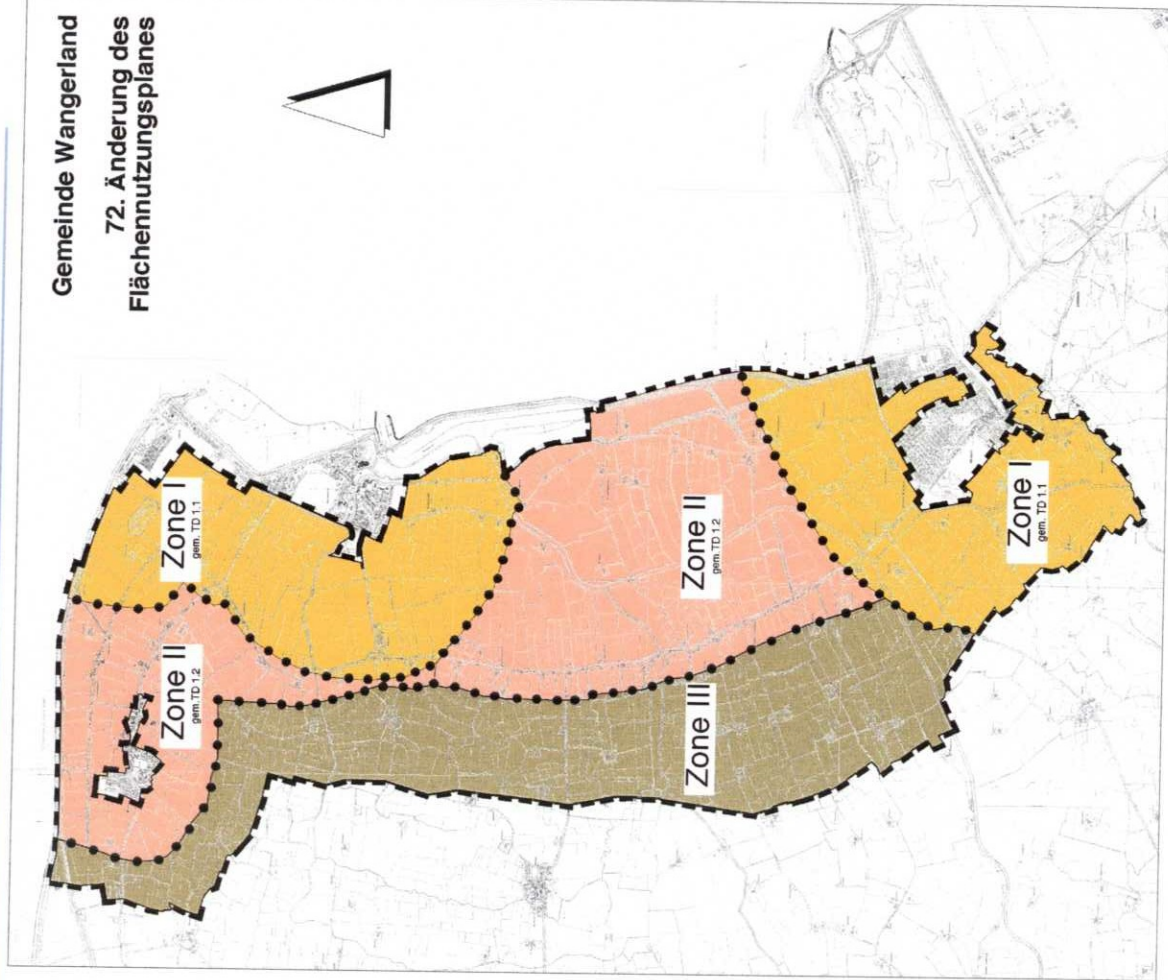
¹ Hähnchenmast, kontinuierliche Mast, Ableithöhe der Abluft 10 m über Boden
² Mast Schweine, kontinuierliche Mast auf Gülle, Entlüftung über Fenster und Türen
³ Rinder über 2 Jahre, Entlüftung über Fenster und Türen

VII. Ausblick; Handlungsbedarfe; Rechtssicherheit

1. Durch die vorgeschlagenen Regelungen kann ein Kompromiss gefunden werden, der einerseits die Landwirtschaft in die Lage versetzt in der Zone II Investitionen zu tätigen ohne dabei alte Anlagen nachrüsten zu müssen und andererseits über einen mittelfristigen Zeitraum die Konfliktvermeidung für die Tourismuswirtschaft herbeiführen wird.
2. Im Zuge der Überarbeitung der 72. FNP-Änderung sind nochmals folgende Punkte zu prüfen:
 - Ausgangssituation; bestehende landwirtschaftliche Betriebe
 - Klärung der Berechnungsmethoden mit dem Gutachter (z. B. TÜV)
 - Besprechung der Belange mit der Genehmigungsbehörde
 - Überprüfung der Argumentation im Hinblick auf die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts angerissenen Sachverhalte
3. Der überarbeitete FNP könnte ab ca. April in die öffentliche Auslegung gehen, so dass das Verfahren zum Juli oder September 2007 abgeschlossen werden kann.
4. Die materielle Rechtssicherheit der 72. FNP-Änderung kann letztendlich nur durch ein Urteil des Verwaltungs-/Oberverwaltungsgerichtes endgültig bestätigt werden.
5. Die 72. FNP-Änderung soll die 52. FNP-Änderung ersetzen aber nicht komplett aufheben. Für den Fall der Unwirksamkeit der 72. FNP-Änderung würde die 52. FNP-Änderung wieder ihre Wirkung entfalten können.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gemeinde Wangerland
72. Änderung des
Flächennutzungsplanes



Textliche Darstellungen (TD)

1. Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone

Das Plangebiet (Zone I - III) dient als Fläche für Erholungs-, Kur- und Freizeit Zwecke (fremdenverkehrliche Schwerpunktzone).

1.1 Zone I

In der Zone I müssen vorhandene Betriebe (Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe) folgende Nutzungsbeschränkungen einhalten:

- In 200 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt des Betriebes darf die Geruchsschwelle von (1 Geruchseinheit/cbm Luft) nur in maximal 3 % der Jahresstunden (Gesamtbelastung) überschritten werden.
- In 50 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt des Betriebes darf der 1-h-Mittelwert der Schwebstaubkonzentration von maximal 500 Mikrogramm/cbm (MIK-Wert gemäß VDI 2310 Blatt 19) nicht überschritten werden.

1.2 Zone II

In der Zone II müssen die vorhandenen Betriebe (Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe) folgende Nutzungsbeschränkungen einhalten:

- Neubauten oder genehmigungspflichtige Änderungen an den bestehenden Betriebseinrichtungen nach dem 01.02.2007 müssen so beschaffen sein, daß von diesen Neubauten oder Änderungen bei gleichzeitiger Außerachtlassung der am 01.02.2007 bestehenden Anlagen (Nichteinbeziehung der Vorbelastung durch Geruchsemissionen) in 200 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt der neuen Anlage/Anlagen die Geruchsschwellenwerte von (1 Geruchseinheit / cbm Luft) an maximal 8 % der Jahresstunden (Gesamtbelastung) nicht überschritten werden.
- Neubauten oder genehmigungspflichtige Änderungen an den bestehenden Betriebseinrichtungen, welche nach dem 01.02.2007 beantragt oder genehmigt werden müssen so beschaffen sein, daß von diesen Neubauten oder Änderungen bei gleichzeitiger Außerachtlassung der am 01.02.2007 bestehenden Anlagen (Nichteinbeziehung der Vorbelastung durch Staubemissionen) in 50 Meter Entfernung der neuen Anlage/Anlagen der 1-h-Mittelwert der Schwebstaubkonzentration von max. 500 Mikrogramm/cbm (MIK-Wert gem. VDI 2310 Blatt 19) nicht überschritten wird.

1.3 Zone III

In der Zone III wird die Zulässigkeit von Anlagen ausschliesslich durch die planungsrechtliche Regelung des § 35 BauGB in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen sowie den emissionschutzrechtlichen Bestimmungen (BImSchG) geregelt. Die Darstellung der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone III ist als überlagernde Darstellung ohne Entfallung einer weiterreichenden Rechtsnorm (Nutzungsbeschränkung) zu verstehen.

1.4 Neuansiedlung von Betrieben in den Zonen I und II

Betriebe (Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe), die sich nach dem 01.02.2007 erstmalig in der Zone I und II ansiedeln, haben folgende Nutzungsbeschränkungen einzuhalten:

- In 50 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt des Betriebes darf die Geruchsschwelle von (1 Geruchseinheit/cbm Luft) nur in maximal 3 % der Jahresstunden (Gesamtbelastung) überschritten werden.
- Durch die Neuansiedlung von Betrieben dürfen keine relevanten Veränderungen der Staubbelastung eintreten. Von relevanten Staubemissionen ist dann auszugehen, wenn von einem Betrieb ein Emissionsmassenstrom von mehr als 0,1 kg/h Staub ausgeht. Die Ermittlung ist unter den für die Luftreinhalte ungünstigsten Betriebsbedingungen vorzunehmen.

Hinweise

1. Beachtung anderer Rechtsvorschriften

Die textlichen Darstellungen ersetzen bei der Genehmigung von Bauvorhaben nicht die Prüfung der Abstandserfordernisse für landwirtschaftliche Vorhaben auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.

2. Neuansiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe

Im Plangebiet ansässige landwirtschaftliche Betriebe, die bislang keinen Tierbestand aufweisen, gelten in Hinsicht auf die Regelungen des Flächennutzungsplans nicht als Neuansiedlungen, wenn Sie einen Betriebszweig mit Tierhaltung einrichten.

3. Verschiebung und Aufteilung von Emissionsschwerpunkten

Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe können im Falle der Änderung vorhandener Anlagen bzw. bei Neubauten ihren Emissionsschwerpunkt verschieben und aufteilen. Bei einer Verschiebung dürfen keine Immissionskonflikte mit anderen emittierenden Betrieben entstehen, insbesondere ist ein Zusammenfallen der Geruchsisolinien zweier oder mehrerer Betriebe für die in den einzelnen Zonen jeweils zugrundegelegten Geruchsschwellenwerte auszuschließen. Bei einer Aufteilung des Betriebes auf mehrere Emissionsorte darf eine Gesamtemissionsfracht, wie sie an einem gemeinsamen Standort innerhalb der jeweiligen Zone zulässig wäre, nicht überschritten werden.

